

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 18. Feb. 2020

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/359/2019			
Übertragung des Satzungsrechts hinsichtlich der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	27.02.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2020	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Wasserverband Bersenbrück hat im Jahr 2000 die Abwasserbeseitigung von der Samtgemeinde Neuenkirchen übertragen bekommen und führt diese seither auf Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) privatrechtlich durch. Inzwischen hat das Niedersächsische Finanzministerium mitgeteilt, dass, trotz eines gegenlautenden Beschlusses der Finanzministerkonferenz, wieder grundsätzlich über die Umsatzsteuerpflicht bei Benutzung privatrechtlicher Entgelte debattiert wird. Die Verwendung privatrechtlicher Entgelte bei der Abwasserbeseitigung wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand zur Umsatzsteuerpflicht führen. Aus diesem Grund ist es seitens des Wasserverbandes geplant, das gesamte kommunale Satzungsrecht gem. § 4 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) bezüglich Abwasser von den Kommunen auf den Wasserverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen überträgt das Satzungsrecht in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Abgabenhebung nach § 4 Nds. AGWVG auf den Wasserverband Bersenbrück, insbesondere für Satzungsregelungen, die

- den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
- die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
- die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),

- Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
- die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.